



Gebührenreglement

vom 22. November 2006 (Stand 1. Januar 2012)

(GebR)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926, § 3 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 sowie §§ 22 Absatz 1 Ziffer 3 und 23 Absatz 2 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997, beschliesst:

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Allgemeiner Teil

Gegenstand

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren und Preise (nachfolgend: Gebühren)

- a. für Leistungen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindebehörden (Verwaltungsgebühren); sowie
- b. für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Benutzung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benutzungsgebühren).

Geltungsbereich

§ 2

¹ Direkt anwendbare Gebührenbestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Gemeinde gehen diesem Reglement vor.

² Fehlt eine Regelung auf Gemeindestufe, gilt die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966.

³ Ein Verweis auf Erlasse, Regelungen oder Vereinbarungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Gebührenpflicht	<p>§ 3</p> <p>¹ Die Verwaltungsgebühr schuldet, wer die Leistung veranlasst oder beansprucht.</p> <p>² Benutzungsgebühren schuldet, wer den öffentlichen Grund oder die Anlagen, Räume und Einrichtungen benutzt. Erfordert die Benutzung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.</p>
Auslagen	<p>§ 4</p> <p>¹ Auslagen werden gesondert verrechnet.</p> <p>² Als Auslagen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Übermittlungs- und Kommunikationskosten; b. Publikationskosten; c. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen; d. Kosten für Leistungen beigezogener Dritter; e. Reise- und Transportkosten. <p>³ Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag erhoben werden.</p>
Mehrwertsteuer	<p>§ 5</p> <p>Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet, wenn nicht anderweitig vermerkt.</p>
Bemessungsgrundsätze	<p>§ 6</p> <p>¹ Die Höhe der Gebühr berücksichtigt das öffentliche Interesse und das Interesse oder den Nutzen der gebührenpflichtigen Person.</p> <p>² Gebühren werden so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand der betreffenden Verwaltungsstelle nicht übersteigt.</p> <p>³ Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind nach Möglichkeit von den Verursachern zu tragen.</p>
Gebührenansatz	<p>§ 7</p> <p>¹ Die Gebühr wird nach Aufwand oder pauschal festgelegt.</p> <p>² Bei aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann der festgelegte Höchstansatz überschritten werden; die Überschreitung ist zu begründen.</p>
Gebühr nach Aufwand	<p>§ 8</p> <p>¹ Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, bestimmt sich die Aufwandgebühr je nach Art der Leistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufwandgebühr 1: für Verwaltungstätigkeit ohne fachliche Qualifikation; b. Aufwandgebühr 2: für Verwaltungstätigkeit, die eine fachliche Qualifikation erfordert;

	<p>c. Aufwandgebühr 3: für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert.</p> <p>² Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.</p> <p>³ Die Verwaltungsstelle hält den Zeitaufwand in geeigneter Weise fest.</p>
Verzicht auf Gebührenerhebung	<p>§ 9</p> <p>¹ Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn</p> <p>a. ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung besteht; oder</p> <p>b. die Leistung im Zusammenhang steht mit einem Anlass gemeinnütziger oder kultureller Art; oder</p> <p>c. es sich um Leistungen mit geringem Aufwand handelt, insbesondere um einfache Auskünfte.</p> <p>² Die Verwaltungsstelle kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.</p> <p>³ Bei Leistungen an Amtsstellen kann auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet werden.</p>
Mehrere Verwaltungsstellen	<p>§ 10</p> <p>¹ Sind am Erbringen einer Leistung mehrere Verwaltungsstellen beteiligt, legt jede von ihnen für ihren Aufwand die Gebühr fest und teilt sie der federführenden Verwaltungsstelle mit.</p> <p>² Die federführende Verwaltungsstelle legt die Gesamtgebühr fest.</p> <p>³ Sie ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.</p>
Mehrere Gebührenpflichtige	<p>§ 11</p> <p>¹ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>² Subsidiär haften sie für das Ganze, soweit nicht Solidarhaftung besteht.</p>
Benachrichtigung über Kosten	<p>§ 12</p> <p>Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde einen aussergewöhnlichen Aufwand mit hohen Kosten, unterrichtet die Verwaltungsstelle die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche Gebühr und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen.</p>
Vorschuss und Sicherstellung	<p>§ 13</p> <p>¹ Entstehen aus dem im Interesse eines Privaten veranlassten Tätigwerden erhebliche Auslagen, kann die Verwaltungsstelle von der gebührenpflichtigen Person einen angemessenen Vorschuss verlangen.</p>

² Unter der Androhung, dass auf das Begehren sonst nicht eingetreten wird, kann zur Sicherstellung der Kosten angehalten werden

- a. wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;
- b. wer aus einem erledigten Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet;
- c. wer als zahlungsunfähig erscheint.

§ 14

Rechnungsstellung und
Gebührenverfügung

¹ Die Verwaltungsstelle stellt die Gebühr unmittelbar nach Erbringung der Leistung in Rechnung bzw. bezieht sie gegen Quittung in bar oder, wo vorgesehen, durch Belastung der (Kredit-)Karte.

² Sie verfügt die Gebühr, wenn diese bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

³ Die Anfechtung der Gebührenverfügung richtet sich nach den jeweils massgeblichen Verfahrensbestimmungen.

§ 15

Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird fällig:

- a. bei Rechnungsstellung: mit Zustellung der Rechnung;
- b. bei Erlass einer Gebührenverfügung: mit deren Rechtskraft.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Die Verwaltungsstelle kann in besonderen Fällen die Zahlungsfrist verlängern.

§ 16

Säumnis

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 20 Tagen.

² Wenn nötig, setzt die Verwaltungsstelle eine weitere Nachfrist von 10 Tagen; sie weist darauf hin, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen als mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.

§ 17 ¹²

Verzug

¹ Ab Datum der ersten Mahnung schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.

² Beträgt der Verzugszins weniger als Fr. 50.–, wird auf die Verrechnung in der Regel verzichtet.

§ 18

Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

⁴ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jah-

res ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

⁵ Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

§ 19

Besondere Bestimmungen

¹ Die Höhe der Gebühr sowie besondere Bestimmungen sind im Anhang "Besonderer Teil" geregelt.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

³ Abweichende Bestimmungen im "Besonderen Teil" gehen dem "Allgemeinen Teil" vor.

Übergangsbestimmungen

§ 20

Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Inkrafttreten

§ 21

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Widersprechende Gebührenbeschlüsse des Gemeinderats gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Gebühren	10
A1	Verrechnung nach Aufwand	10
A2	Verfügungen und Beschlüsse	10
A3	Schriftliche Auskünfte	10
A4	Schreibgebühren	10
A5	Übermittlung	10
A6	Rechnungsstellung	10
A7	Mahnung und Inkasso	11
A8	Kopien	11
A8.1	Schwarz-Weiss-Kopien	11
A8.2	Farbkopien	11
A8.3	Plankopien, Vervielfältigungen und dergleichen	11
A9	Drucksachen	11
A10	Fotografien	11
A11	Verwaltungszuschlag	11
A12	Verwaltungsstrafverfahren	12
A12.1	Ordentliches Bussenverfahren	12
A12.2	Untersuchungsgebühren nach Begehren um gerichtliche Beurteilung	12
B	Einwohnermeldewesen	13
B1	Anmeldung	13
B2	Zeugnisse / Bescheinigungen etc.	13
B3	Erneuerung / Ausstellung von Ausweisschriften	13
B4	Adressauskünfte	13
B5	Diverses	14
C	Zivilstandswesen	14
D	Bibliothek	15
D1	Ausleihgebühren	15
D2	Rückrufgebühren	15
E	Einbürgerungen	16
E1	Behandlung von Einbürgerungsgesuchen	16
F	Anlagen, Räume und Einrichtungen	17
F1	Sportanlagen	17
F1.1	Sportanlage Fallacher	17
F1.2	Sportanlage Heslibach	17
F2	Kunsteisbahn Küsnacht (KEK)	17
F3	Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle	18
F3.1	Allgemeine Bestimmungen	18

F3.2	Freizeitanlage Sunnemetzg.....	18
F3.3	Liegenschaft Seehof	18
F3.4	Mehrzweckgebäude, Sonnenrain 57	19
F3.5	Obere Mühle, Tobelweg 1	19
F3.6	Pflegeheim am See.....	19
F3.7	Alterswohnheim Wangensbach.....	19
F4	Schiffstandplätze.....	19
F4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	19
F4.2	Trockenplatz Hörnli	19
F4.3	Trockenplatz Kusen	20
F4.4	Zehntenhaabe.....	20
F4.5	Steinburghaabe.....	20
F4.6	Sansarahaabe.....	20
F4.7	Goldbacherhaabe	20
F4.8	Bogleren	20
F4.9	Goldbach	21
F4.10	Warteliste.....	21
F5	Seebäder	21
F5.1	Strandbad	21
F5.2	Kusenbad.....	21
F6	Festbankgarnituren	22
G	Bauwesen	23
G1	Sondernutzungsplanung	23
G1.1	Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.....	23
G1.2	Quartierplanverfahren	23
G1.3	Revision von Baulinien.....	23
G1.4	Aufhebung von Flurwegen	23
G2	Parzellierungen	23
G3	Gebühren im baurechtlichen Verfahren.....	23
G3.1	Baubewilligungsverfahren	23
G3.2	Gebührenfestlegung und Abrechnung.....	26
G4	Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens.....	26
G4.1	Beratungen	26
G4.2	Allgemeine Baukontrollen	26
G4.3	Baubegleiter.....	26
G4.4	Natur- und Heimatschutz	26
G4.5	Energiestadt.....	26
G5	Beförderungsanlagen.....	27
G5.1	Ausführungs- und Betriebsbewilligung	27
G5.2	Periodische Kontrollen	27

G6	Gebäudeversicherungs- und Hausnummern	27
G7	Drucksachen	27
G8	Strassen und Grünraum	27
G8.1	Arbeiten im Strassengebiet	27
G8.2	Verkehrsdaten.....	27
G8.3	Reinigung von Privatstrassen.....	28
G8.4	Grünarbeiten.....	28
H	Geomatik.....	29
H1	Vermessung.....	29
H2	Geo-Daten	29
H2.1	Daten der amtlichen Vermessung	29
H2.2	Leitungsdokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsnetze.....	29
H3	GeoShop ¹¹	29
I	Benutzung von öffentlichem Grund	30
I1	Allgemeine Bestimmungen	30
I2	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes.....	30
I2.1	Zu Sonderzwecken baulicher Art	30
I2.2	Zu Sonderzwecken gewerblicher Art	30
I2.3	Zu Sonderzwecken anderer Art	30
I3	Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes ⁷	30
I3.1	Zu Sonderzwecken baulicher Art gestützt auf § 231 PBG.....	30
J	Umwelt- und Gewässerschutz.....	31
J1	Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung.....	31
J1.1	Gemeindekanalisation, Abwasserreinigungsanlage.....	31
J1.2	Bau- und Betriebskontrollen.....	31
J2	Tank- und Gebindelager.....	31
J3	Feuerungsanlagen	31
J3.1	Erstellung und Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen	31
J3.2	Kontrollen	31
J4	Feuerungskontrolle	32
J4.1	Kontrolle der Abgaswerte von Feuerungsanlagen	32
J5	Feuerpolizeiliche Gebäudekontrollen	32
J6	Feuerwerk.....	32
J7	Abfallbewirtschaftung	32
J7.1	Abfallgebühren	32
K	Gesundheit.....	33
K1	Baulärm	33
K2	Desinfektionen	33
K3	Beratung in diversen Bereichen	33
K4	Lebensmittelkontrolle	33

L	Bestattungswesen und Friedhöfe	33
M	Polizeiwesen	34
M1	Ausrücken aufgrund von Fehlalarm.....	34
M2	Fundbüro	34
M3	Marktveranstaltungen.....	34
M4	Chilbi.....	34
M5	Plakataushang	34
M6	Verkauf an öffentlichen Ruhetagen	34
M7	Waffenerwerbsschein.....	34
M8	Strassen und Verkehr	35
M8.1	Fahrzeuge.....	35
M8.2	Parkierung	35
M8.3	Signalisation	36
M8.4	Verkehrsdienst.....	36
M8.5	Strassenreklamen	36
M9	Gastgewerbe.....	37
M9.1	Patente	37
M9.2	Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften	37
M10	Hundehaltung ¹⁰	38
M10.1	Hundeabgabe	38
M10.2	Weitere Gebühren.....	38
N	Feuerwehr.....	39
O	Seerettungsdienst	39
P	Zivilschutz	39
P1	Schutzraumkontrollen	39
P2	Zivilschutzdienst.....	39
P3	Belegung von Zivilschutzanlagen	39
Q	Alters- und Pflegeheime	39
R	Kinderkrippen.....	39
R1	Kinderkrippen Heslibach und Goldbach	39
S	Vormundschaftswesen	39
T	Steuern	39
T1	Steuerausweis	39
U	Stromversorgung ¹¹	40
V	Wasserversorgung ¹¹	40
W	Gasversorgung ¹¹	40
X	Datennetz ¹¹	40

A Allgemeine Gebühren

Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

A1 Verrechnung nach Aufwand

A1.1	Aufwandgebühr 1; pro Stunde	Fr.	80.—
A1.2	Aufwandgebühr 2; pro Stunde	Fr.	120.—
A1.3	Aufwandgebühr 3; pro Stunde	Fr.	160.—

A2 Verfügungen und Beschlüsse

A2.1	Verfügung eines Ressortvorstands	Fr.	100.—
		bis Fr.	500.—
A2.2	Beschluss einer Behörde	Fr.	300.—
		bis Fr.	3000.—
A2.3	Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. 100.— bzw. Fr. 300.—.		

A3 Schriftliche Auskünfte

A3.1	Schriftliche Auskünfte besonderer Art	Fr.	40.—
		bis Fr.	200.—
A3.2	Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.		

A4 Schreibgebühren

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.

A5 Übermittlung

A5.1	Die ordentliche Briefpostzustellung ist in der Gebühr inbegriffen.		
A5.2	Besondere Zustellungsarten (Chargé, Nachnahme, Kurier etc).	effektive Kosten	
A5.3	Polizeiliche Zustellung, pro Gang	Fr.	40.—
A5.4	Amtliche Zustellung	effektive Kosten	

A6 Rechnungsstellung

	Bei Beträgen bis Fr. 100.— für Leistungen, welche direkt am Schalter vor Ort oder am Online-Schalter bezogen werden und für welche die Möglichkeit der Barzahlung oder Bezahlung mittels (Kredit-) Karte besteht, wird für die Ausfertigung einer Rechnung eine Gebühr erhoben.	Fr.	15.—
--	---	-----	------

A7	Mahnung und Inkasso		
A7.1	Erste Mahnung		—
A7.2	Zweite Mahnung (Androhung Betreibung und Kostenfolge)		—
A7.3	Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	Fr.	50.—
A8	Kopien		
A8.1	Schwarz-Weiss-Kopien		
A8.11	Werden Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, wird keine Gebühr erhoben, sofern sich die Anzahl Kopien in einem vernünftigen Mass bewegt.		
A8.12	Für das vernünftige Mass übersteigende Fotokopien oder Fotokopien, welche ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:		
A8.121	- Pro Seite A4	Fr.	0.50
A8.122	- Pro Seite A3	Fr.	1.—
A8.13	Benutzung Kopiergerät (gilt nur für ortsansässige Vereine oder Vereinigungen):		
A8.131	- Pro Seite A4	Fr.	0.15
A8.132	- Pro Seite A3	Fr.	0.30
A8.2	Farbkopien		
A8.21	Pro Seite A4	Fr.	1.—
A8.22	Pro Seite A3 ¹⁰	Fr.	2.—
A8.3	Plankopien, Vervielfältigungen und dergleichen		
	Verrechnung gemäss den Richtpreisen des Verbands Schweizerischer Reprografie-Betriebe, Sektion Zürich		
A9	Drucksachen		
A9.1	Verordnungen, Reglemente, Weisungen etc, soweit nicht gesondert geregelt, pro Exemplar		—
A9.2	Ortsplan		—
A10	Fotografien		
	Pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden.	Fr.	50.—
A11	Verwaltungszuschlag		
	Bei der Weiterbelastung Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10-15% erhoben werden; ausgenommen sind Leistungen von Bund, Kanton oder Gemeinden.		

A12	Verwaltungsstrafverfahren		
A12.1	Ordentliches Bussenverfahren		
A12.11	Spruchgebühr, 3/5 des Bussenbetrags, mindestens	Fr.	20.—
A12.12	Schreibgebühr, für die 1. Ausfertigung, je Seite	Fr.	15.—
A12.13	Kopien, je Stück	Fr.	3.—
A12.14	Zustellgebühren		Posttarif
A12.15	Zustellung durch Gemeindepersonal bei Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Postzustellung	Fr.	40.—
A12.16	Zahlungsaufforderung	Fr.	7.—
A12.2	Untersuchungsgebühren nach Begehren um gerichtliche Beurteilung		
A12.21	Grundgebühr	Fr.	50.—
A12.22	Vorladung	Fr.	7.—
A12.23	Einvernahme	Fr.	50.—
A12.24	Zeugenentschädigung, pro Stunde	Fr.	30.—
A12.25	Überweisung an Einzelrichter	Fr.	50.—
A12.26	Fahrkosten, Kosten für Übersetzer oder Gutachter		effektive Kosten

B	Einwohnermeldewesen		
B1	Anmeldung		
B1.1	Für Schweizer mit Heimatschein (pro erwachsene Person)	Fr.	20.—
B1.2	Für Ausländer (pro erwachsene Person)	Fr.	20.—
B1.3	Für Schweizer mit Heimatausweis:	Fr.	60.—
B1.31	- Verlängerung des Wochenaufenthaltes für ein weiteres Jahr	Fr.	60.—
B1.32	- für Minderjährige in der Ausbildung		—
B1.4	Umwandlung von Wochenaufenthalt in Niederlassung		—
B1.5	Umwandlung von Niederlassung in Wochenaufenthalt	Fr.	60.—
B1.6	Nachsenden nicht abgeholter Schriften (schriftliche Abmeldung)	Fr.	20.—
B2	Zeugnisse / Bescheinigungen etc.		
B2.1	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.—
B2.2	Wohnsitzbestätigung (deutsch/französisch/italienisch/englisch)	Fr	30.—
B2.3	Lebensbescheinigung		—
B2.4	Bestätigungen für andere Amtsstellen		—
B2.5	Heimatausweis	Fr.	30.—
B2.6	Verlängerung Heimatausweis (pro Jahr)	Fr.	20.—
B2.7	Schriftenempfangsschein Duplikat	Fr.	30.—
B2.8	Neuer Schriftenempfangsschein infolge Heirat / Verwitung / Scheidung / Namensänderung / Einbürgerung / Volljährigkeit		—
B2.9	Garantieerklärung	Fr.	40.—
B3	Erneuerung / Ausstellung von Ausweisschriften		
	Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002. ¹²		
B4	Adressauskünfte		
B4.1	Einfache Adressauskunft (§ 39 Abs. 1 GG)	Fr.	10.—
B4.2	Erweiterte Adressauskunft (§ 39 Abs. 2 GG)	Fr.	20.—
B4.3	Auskünfte bei besonders schützenswertem Interesse	Fr.	30.—
B4.4	Listenauskünfte, pro Gesuch:		
B4.41	- Adresslisten	Fr.	50.—
B4.42	- Adressetiketten	Fr.	70.—
B4.43	Ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.		

B5	Diverses		
B5.1	Bestätigung Personalien für Strassenverkehrsamt	Fr.	20.—
B5.2	Bestätigung der Adressen für SBB	Fr.	10.—
B5.3	Notariate, Meldungen bei hinterlegten Testamenten und Verträgen; einmalig pro betroffene Person ⁴	Fr.	20.—

C Zivilstandswesen

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999.

D Bibliothek

D1 Ausleihgebühren

D1.1	Jahresbeitrag für Einzelpersonen und Familien für die Ausleihe aller Medien ⁶	Fr.	50.—
D1.2	Jahresbeitrag für Einzelpersonen und Familien für die Ausleihe nur von Printmedien und Hörbüchern ⁶	Fr.	30.—
D1.3	Zusätzlicher Benutzer- oder Ersatzausweis	Fr.	5.—
D1.4	Ausleihe für Schule und Vorträge (für Jugendliche bis 18 Jahre)		—
D1.5	aufgehoben ¹⁵		
D1.6	Reservation, pro Medium	Fr.	2.—

D2 Rückrufgebühren

D2.1	Erster Rückruf ¹⁶	Fr.	0.—
D2.2	Zweiter Rückruf ¹⁶	Fr.	15.—
D2.3	Dritter Rückruf	Fr.	20.—
D2.4	Umtriebe werden zusätzlich verrechnet.		
D2.5	aufgehoben ¹⁵		

E Einbürgerungen

E1 Behandlung von Einbürgerungsgesuchen

- E1.1 Enthält dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften zu den Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, gelten die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978.
- E1.2 Gebührenansatz Ausländer, zu deren Aufnahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist:
- E1.21 Pro Person Fr. 800.—
- E1.22 Bei übermässigem Aufwand kann die Gebühr entsprechend erhöht werden. Die Abweichung ist zu begründen.
- E1.3 Gebührenansatz ausländische Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist:
- Pro Person Fr. 500.—
- E1.4 Gebührenansatz Schweizer Bewerber:
- Pro Person Fr. 300.—
- E1.5 Minderjährige Kinder:
Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern / eines Elternteils einbezogen sind, wird keine Gebühr erhoben.
- E1.6 Bewerber bis 25. Altersjahr:
Bewerber, welche das 25. Alterjahr noch nicht zurückgelegt haben, zahlen die halbe Gebühr.
- E1.7 Ehepartner:
- E1.71 Wird gleichzeitig für den Ehepartner ein Gesuch eingereicht, wird dessen Gebühr um die Hälfte reduziert.
- E1.72 Abschnitt E1.71 findet keine Anwendung auf einen Ehepartner, welcher das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.
- E1.8 Beendigung des Verfahrens durch Rückzug des Gesuches:⁹
Pro gebührenpflichtiger Gesuchsteller Fr. 150.—
- E1.9 Ermässigungen / Befreiung:⁹
In begründeten Ausnahmefällen kann die über das Einbürgerungsgesuch entscheidende Behörde die Gebühr ganz oder teilweise erlassen
- E1.10 Gebührenfestsetzung:⁹
Die Gebühr wird mit dem Entscheid über das Einbürgerungsgesuch festgesetzt.

F	Anlagen, Räume und Einrichtungen		
F1	Sportanlagen		
F1.1	Sportanlage Fallacher		
F1.11	Der Schulgemeinde und den Küsnachter Vereinen werden die Anlagen als Spiel- und Trainingsplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.		
F1.12	Benutzung von Platz A oder Platz B durch andere natürliche oder juristische Personen, inkl. Garderoben und Duschanlagen, pro zwei Stunden und Platz	Fr.	130.—
F1.2	Sportanlage Heslibach		
F1.21	Der Schulgemeinde, den Küsnachter Vereinen sowie dem Seminar Küsnacht (*) werden die Anlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. *gemäss den Bestimmungen des Mietvertrags betreffend Turnhalle Heslibach zwischen dem Kanton Zürich und der Schulgemeinde Küsnacht		
F1.22	Benutzung Hauptspielfeld bzw. Leichtathletikanlagen durch andere natürliche oder juristische Personen, inkl. Garderoben und Duschen, pro zwei Stunden	Fr.	130.—
F2	Kunsteisbahn Küsnacht (KEK)		
F2.1	Benutzung der Anlage (durch natürliche oder juristische Personen, z.B. Plauschmannschaften)		
F2.11	Eishalle, pro 60 Minuten	Fr.	220.—
F2.12	Offenes Eisfeld, pro 60 Minuten	Fr.	165.—
F2.13	Benutzungsvereinbarungen mit Eissportvereinen bleiben vorbehalten.		
F2.2	Eintritt (freier Eislauf)		
F2.21	Erwachsene:		
F2.211	- Einzeleintritt	Fr.	5.50
F2.212	- Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	45.—
F2.213	- Saisonkarte	Fr.	130.—
F2.214	- Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
F2.22	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, wohnhaft in den Gemeinden Küsnacht, Zollikon, Zumikon, Erlenbach oder Herrliberg (Vertragsgemeinden):		
F2.221	- Einzeleintritt	Fr.	2.—
F2.222	- Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	15.—
F2.223	- Saisonkarte	Fr.	65.—
F2.224	- Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
F2.23	Schüler im Klassenverband aus einer Vertragsgemeinde		—

F2.24	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, wohnhaft ausserhalb einer Vertragsgemeinde:		
F2.241	- Einzeleintritt	Fr.	4.—
F2.242	- Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	30.—
F2.243	- Saisonkarte	Fr.	100.—
F2.244	- Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
F2.3	Vermietung		
F2.31	Schlittschuhvermietung:		
F2.311	- Schlittschuhvermietung an Einzelperson	Fr.	6.50
F2.312	- Schlittschuhvermietung an Schüler im Klassenverband aus Vertragsgemeinden	Fr.	4.—
F2.32	Hockeystockvermietung:		
F2.321	- Hockeystockvermietung	Fr.	2.—
F2.33	Vermietung von Laufhilfen ⁶		—
F2.4	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.		
F3	Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle		
F3.1	Allgemeine Bestimmungen		
F3.11	Die Ansätze gelten für natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Küsnacht.		
F3.12	Bei Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht erhöht sich die Gebühr um 50%.		
F3.13	Den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen werden die Gebühren für Veranstaltungen wie Sitzungen, Versammlungen, interne Feiern oder für Veranstaltungen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen.		
F3.14	Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der reservierte Raum nicht weitervermietet werden, ist die Hälfte der Gebühr geschuldet.		
F3.2	Freizeitanlage Sunnemetzg		
	Kuppelsaal mit Foyer und Küche, pro Veranstaltung bzw. Tag ⁶	Fr.	220.—
F3.3	Liegenschaft Seehof		
	Pro Veranstaltung bzw. Tag:		
F3.31	Festsaal	Fr.	440.—
F3.32	Konzertflügel (das Stimmen des Flügels ist Sache des Benutzers und ist von diesem zu veranlassen und zu bezahlen) ⁶	Fr.	280.—
F3.33	Sala Terrena ⁶	Fr.	220.—
F3.34	Kellerraum ⁶	Fr.	170.—
F3.35	Prunkzimmer ⁶	Fr.	80.—

F3.4	Mehrzweckgebäude, Sonnenrain 57		
	Mehrzwecksaal, pro Stunde, mindestens jedoch ⁶	Fr.	22.—
F3.5	Obere Mühle, Tobelweg 1		
	Dachsaal, pro Veranstaltung bzw. Tag ⁶	Fr.	220.—
F3.6	Pflegeheim am See		
F3.61	Bibliothek, pro Veranstaltung bzw. halber Tag / Abend	Fr.	50.—
F3.62	Bibliothek, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	100.—
F3.63	Bei regelmässigen Reservationen über eine längere Zeit kann die Gebühr reduziert werden.		
F3.7	Alterswohnheim Wangensbach		
F3.71	aufgehoben ¹⁰		
F3.72	Kleiner Saal:		
F3.721	- Pro Veranstaltung bzw. halber Tag / Abend	Fr.	100.—
F3.722	- Pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	200.—
F3.73	Turmzimmer:		
F3.731	- Pro Veranstaltung bzw. halber Tag / Abend	Fr.	50.—
F3.732	- Pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	100.—
F3.74	Fennerstube:		
F3.741	- Pro Veranstaltung bzw. halber Tag / Abend	Fr.	50.—
F3.742	- Pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	100.—
F3.75	Bei regelmässigen Reservationen über eine längere Zeit kann die Gebühr reduziert werden.		
F4	Schiffstandplätze		
F4.1	Allgemeine Bestimmungen		
F4.11	Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht zahlen eine um 10% erhöhte Gebühr.		
F4.12	Die kantonalen Konzessionsgebühren werden zusätzlich erhoben.		
F4.2	Trockenplatz Hörnli		
F4.21	Trockenplatz mit mechanischer Winde und Slipanlage, pro Jahr	Fr.	255.—
F4.22	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.—
F4.23	Bootshaus mit elektrischem Aufzug und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr.	1040.—

F4.3	Trockenplatz Kusen		
F4.31	Trockenplatz mit mechanischer Winde, Slipanlage und Materialkasten, pro Jahr	Fr.	385.—
F4.32	Bootshaus, pro Jahr	Fr.	1040.—
F4.33	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.—
F4.4	Zehntenhaabe		
F4.41	Wasserplätze offen, je nach Platzbreite, pro Jahr		
F4.411	- Wasserplatz offen	Fr.	125.—
F4.412	- Wasserplatz offen	Fr.	145.—
F4.413	- Wasserplatz offen	Fr.	160.—
F4.414	- Wasserplatz offen	Fr.	320.—
F4.42	Beibootplatz offen, pro Jahr	Fr.	110.—
F4.5	Steinburghaabe		
F4.51	Wasserplätze gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Materialkasten, Wasser- und Elektroanschluss, je nach Platzbreite, pro Jahr		
F4.511	- Wasserplatz gedeckt	Fr.	600.—
F4.512	- Wasserplatz gedeckt	Fr.	840.—
F4.52	Wasserplätze offen, je nach Platzbreite, pro Jahr		
F4.521	- Wasserplatz offen	Fr.	125.—
F4.522	- Wasserplatz offen	Fr.	145.—
F4.523	- Wasserplatz offen	Fr.	160.—
F4.6	Sansarahaabe		
F4.61	Wasserplatz gedeckt, mit mechanischem Aufzug, Elektroanschluss, je nach Platzbreite, pro Jahr		
F4.611	- Wasserplatz gedeckt	Fr.	400.—
F4.612	- Wasserplatz gedeckt	Fr.	560.—
F4.62	Wasserplatz offen, pro Jahr	Fr.	145.—
F4.7	Goldbacherhaabe		
F4.71	Wasserplatz gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Materialkasten, Wasser- und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr.	3195.—
F4.72	Wasserplatz offen, mit Wasser- und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr.	385.—
F4.73	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.—
F4.8	Bogleren		
F4.81	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.—
F4.82	Surfbrettgestell, pro Jahr	Fr.	55.—

F4.9	Goldbach		
F4.91	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.—
F4.92	Bojenplatz, pro Jahr	Fr.	450.—
F4.10	Warteliste		
F4.101	Aufnahme in Warteliste (Einschreibengebühr)	Fr.	60.—
F4.102	Erneuerungsgebühr:		
F4.1021	- Verbleib auf Warteliste, pro Jahr	Fr.	30.—
F4.1022	- Interessenten für Beiboot- und Surfbrettplätze zahlen keine Erneuerungsgebühr.		
F4.103	Diese Gebühren gelten unabhängig vom Wohnsitz.		
F5	Seebäder		
F5.1	Strandbad		
F5.11	Eintritt:		
F5.111	- Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs		—
F5.112	- Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	5.—
F5.113	- Einzeleintritt Erwachsene ab 18 Uhr	Fr.	3.—
F5.114	- Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	40.—
F5.115	- Saisonkarte	Fr.	75.—
F5.116	- Saisonkarte für Küsnachter Einwohner (gegen Vorlage Schriftenempfangsschein bzw. Ausländerausweis)	Fr.	50.—
F5.117	- Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
F5.12	Vermietung:		
F5.121	- Familienkabinen*, pro Tag	Fr.	4.—
F5.122	- Familienkabinen*, pro Saison	Fr.	120.—
F5.123	- Kästli* (für Liegestühle etc.), pro Saison * zuzüglich Depot Fr. 20.—	Fr.	50.—
F5.124	- Liegestuhl, pro Tag	Fr.	5.—
F5.125	- Sonnenschirm, pro Tag	Fr.	5.—
F5.126	- Tischtennis*, pro 30 Minuten *zuzüglich Depot Fr. 5.—	Fr.	1.—
F5.13	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.		
F5.2	Kusenbad		
F5.21	Eintritt:		
F5.211	- Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	—
F5.212	- Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	5.—
F5.213	- Einzeleintritt Erwachsene ab 18 Uhr	Fr.	3.—
F5.214	- Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	40.—
F5.215	- Saisonkarte	Fr.	75.—

F5.216	- Saisonkarte für Küssnacher Einwohner (gegen Vorlage Schriftenempfangsschein bzw. Ausländerausweis)	Fr.	50.—
F5.217	- Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
F5.22	Vermietung:		
F5.221	- Kästli* (für Liegestühle etc.), pro Saison * zuzüglich Depot Fr. 20.—	Fr.	50.—
F5.222	- Liegestuhl, pro Tag	Fr.	5.—
F5.223	- Sonnenschirm, pro Tag	Fr.	5.—
F5.224	- Tischtennis*, pro 30 Minuten *zuzüglich Depot Fr. 5.—	Fr.	1.—
F5.23	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.		
F6	Festbankgarnituren		
F6.1	Pro Stück	Fr.	11.—
F6.2	Ortsansässige Vereine oder Vereinigungen zahlen keine Ge- bühr.		

G	Bauwesen	
G1	Sondernutzungsplanung	
G1.1	Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne	
G1.11	Der Aufwand für die Bearbeitung und Genehmigung von Sonderbauvorschriften und privaten Gestaltungsplänen wird den beteiligten Grundeigentümern verrechnet.	Aufwandgebühr 3
G1.12	Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.	
G1.2	Quartierplanverfahren	
G1.21	Der Aufwand für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplans wird den beteiligten Grundeigentümern verrechnet.	Aufwandgebühr 3
G1.22	Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.	
G1.3	Revision von Baulinien	
G1.31	Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien hat für die betroffenen Grundeigentümer keine Gebührenpflicht zur Folge.	
G1.4	Aufhebung von Flurwegen	
G1.41	Der Aufwand für die Aufhebung eines Flurwegs wird an die einzelnen Grundeigentümer verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile.	Aufwandgebühr 2
G2	Parzellierungen	
G2.1	Parzellierung von nicht überbauten Grundstücken, pro neue Parzelle	Fr. 200.—
G2.2	Parzellierungen mit zusätzlichem Aufwand wie Berechnungen (Ausnützung usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten, Notariat usw.), pro neue Parzelle	Fr. 400.—
G2.3	Der Aufwand für die amtliche Vermessung wird zusätzlich verrechnet.	
G3	Gebühren im baurechtlichen Verfahren	
G3.1	Baubewilligungsverfahren	
G3.11	Grundsatz: Für die Behandlung eines Baugesuches wird eine Gebühr erhoben.	
G3.12	Neubauten und umfassende Um- und Anbauten	
G3.121	Die Gebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen.	
G3.1211	Die Berechnung der Kubatur erfolgt gemäss der jeweils gültigen SIA Norm 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden".	
G3.1212	Die Berechnung der Gebühr erfolgt aufgrund des Gebäudevolumens (GV) und der kubischen Berechnung gemäss den Angaben im Gesuchsformular.	

G3.1213	Die Verwaltungsstelle kann bei offensichtlich zu tief ausgewiesenen Bauvolumen eine Anpassung vornehmen, die hinreichend begründet werden muss.		
G3.122	Es gelten folgende Ansätze:		
G3.1221	- Teil-Kubaturen	bis 2'000 m ³ , pro m ³	Fr. 4.—
G3.1222	- Weitere 2000 m ³	2001 bis 4'000 m ³ , pro m ³	Fr. 2.50
G3.1223	- Weitere 2000 m ³	4001 bis 6'000 m ³ , pro m ³	Fr. 1.50
G3.1224	- Weitere Kubaturen	ab 6'001 m ³ , pro m ³	Fr. 1.—
G3.1225	- Mindestgebühr		Fr. 1200.—
G3.123	Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.		
G2.124	Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m ³ können Teilvolumen von je 20'000 m ³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.		
G3.125	Bei Bauvorhaben mit bewilligungspflichtigen Projektänderungen können zusätzlich Gebühren nach Aufwand verrechnet werden.		Aufwandgebühr 2
G3.126	Die Gebühr deckt folgende Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - baurechtliche Prüfung des Baugesuches durch interne, allenfalls externe Stellen - Aufwand für die Behandlung und Bewilligung des Gesuchs durch die kommunale Baubehörde - Kontroll- und Bewilligungsaufwand für den baulichen Brandschutz - Kontroll- und Bewilligungsaufwand für den Kanalisationsanschluss - Kontroll- und Bewilligungsaufwand für die Grundstückerschliessung (hinreichende Erschliessung) - Aufwand für Kontrollen von eingereichten Nachweisen - Aufnahme und Kontrolle des Strassengebietes im Baugebiet - Kontrollaufwand auf der Baustelle (periodische Baukontrollen inkl. Rohbauabnahme, Schlussabnahme und erster Nachkontrolle).⁹ 		
G3.127	Auf den Kontrollaufwand auf der Baustelle (periodische Baukontrollen inkl. Rohbauabnahme, Schlussabnahme und erster Nachkontrolle) entfallen 50% der Gebühr. Weitere Nachkontrollen sind durch die Gebühr nicht gedeckt. Sie werden nach Aufwand verrechnet. ⁹		Aufwandgebühr 2
G3.128	Für nicht aufgeführte Leistungen wie Schnurgerüstkontrollen, Vermessungsarbeiten und Ausnahmebewilligungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.		
G3.129	Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Gebühr angemessen reduzieren (z.B. Gewerbehalle mit grossem Volumen, Umbau mit Schwerpunkt wärmetechnische Sanierung). Sie berücksichtigt dabei die tieferen Baukosten im Verhältnis zum Bauvolumen.		

G3.13	Einfachere Bauvorhaben (z.B. einfache Bauten, Teilumbauten, Umnutzungen, Änderungen, Abbruch)	
G3.131	Die Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
G3.132	Mindestgebühr	Fr. 300.—
G3.14	Vorabklärungen und Vorentscheide	
G3.141	Vorabklärungen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
G3.142	Für einen Vorentscheid wird zusätzlich eine Entscheidgebühr erhoben.	Fr. 300.— bis Fr. 500.—
G3.143	Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das bereits mit Vorentscheid beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert.	
G3.15	Besondere Regelungen	
G3.151	Ausnahmebewilligungen Für Ausnahmebewilligungen wird pro Bauvorhaben, je nach Aufwand, zusätzlich zu den Gebühren nach Abschnitt G3.12 bzw. G3.13 eine Gebühr erhoben.	Fr. 300.— bis Fr. 1000.—
G3.152	Baulicher Zivilschutz Die Kosten für die externe Begutachtung werden weiter verrechnet.	effektive Kosten
G3.153	Reklamebewilligungen (bautechnische Prüfung)	
G3.1531	- Eigenwerbung, pro Anlage	Fr. 200.— bis Fr. 1200.—
G3.1532	- Fremdwerbung, pro Anlage	Fr. 600.— bis Fr. 2000.—
G3.154	Überweisung von Gesuchen und Bewilligungen: Für die obligatorische Überweisung von Baugesuchen bzw. bereits erteilten Baubewilligungen an weitere Behörden oder Amtsstellen (z.B. kantonale Genehmigung und Ausnahmebewilligungen) wird eine Pauschalgebühr erhoben.	Fr. 100.—
G3.155	Zustellung des baurechtlichen Entscheids: Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids an Dritte wird eine Gebühr erhoben.	Fr. 50.—
G3.156	Bauverweigerung: Bei Bauverweigerung beträgt die Gebühr 40% der gemäss Abschnitt G3.12 berechneten Gebühr. Mindestgebühr	Fr. 400.—
G3.157	Rückzug von Baugesuchen: Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Verfahrens, angemessen reduziert werden.	

G3.158	Nicht realisierte Bauvorhaben: Bei nicht realisierten Bauvorhaben wird die Gebühr auf Antrag entsprechend reduziert. ¹⁶	
G3.159	Wiedererwägungsgesuch: Die Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen wird nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
G3.16	Auslagen: Publikationskosten sowie übrige Auslagen werden gesondert verrechnet.	effektive Kosten
G3.2	Gebührenfestlegung und Abrechnung	
G3.21	Gebührenfestlegung: Die Gebühren werden mit dem baurechtlichen Entscheid festgelegt.	
G3.22	Fälligkeit: Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenentscheids fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.	
G4	Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens	
G4.1	Beratungen Entsteht durch Beratungen vor Einreichen eines Baugesuches ein erhöhter Aufwand, wird dieser verrechnet.	Aufwandgebühr 2
G4.2	Allgemeine Baukontrollen Allgemeine baupolizeiliche Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
G4.3	Baubegleiter Die Kosten für die von der Baubehörde beigezogenen Baubegleiter (z.B. bei anspruchsvollen Bauvorhaben, Arealüberbauungen oder Schutzobjekten) werden dem Bauherrn ganz oder teilweise, je nach öffentlichem Interesse, belastet. Eine Verrechnung setzt die vorgängige Zustimmung des Bauherrn zur Baubegleitung voraus.	
G4.4	Natur- und Heimatschutz Für die Abklärung der Schutzwürdigkeit sowie für Entscheide über die Unterschutzstellung und Beitragszumessungen wird keine Gebühr erhoben.	
G4.5	Energiestadt Abklärungen, Erstberatungen und Entscheide im Zusammenhang mit Förderungsbeiträgen im Rahmen von «Energiestadt» sind kostenlos.	

G5	Beförderungsanlagen		
G5.1	Ausführungs- und Betriebsbewilligung		
G5.11	Für die Ausführungs- und Betriebsbewilligung von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.		
G5.12	Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Bewilligung	Fr.	100.—
G5.13	Für Ausnahmbewilligungen wird pro Beförderungsgesuch, je nach Aufwand, eine zusätzliche Gebühr erhoben. ¹⁷	Fr. bis Fr.	100.— 300.—
G5.2	Periodische Kontrollen		
G5.21	Für die periodischen Kontrollen von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.		
G5.22	Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Kontrollgang:		
G5.221	- bis zwei Aufzüge im gleichen Gebäude	Fr.	100.—
G5.222	- mehr als zwei Aufzüge im gleichen Gebäude	Fr.	200.—
G6	Gebäudeversicherungs- und Hausnummern		
G6.1	Gebäudeversicherungsnummer (Lieferung und Montage), pro Schild	Fr.	84.—
G6.2	Hausnummer (Lieferung und Montage), pro Schild	Fr.	84.—
G6.3	Ohne Montage reduziert sich die Gebühr um 50%.		
G7	Drucksachen		
G7.1	Zonenplan (gedruckt)	Fr.	15.—
G7.2	Wegleitung zur Bau- und Zonenordnung (gedruckt)	Fr.	15.—
G7.3	Bauordnung (gedruckt)		—
G8	Strassen und Grünraum		
G8.1	Arbeiten im Strassengebiet		
G8.11	Für die Instandstellung der Strassen im Baugebiet gelten die kantonalen Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet des Tiefbauamts des Kantons Zürich.		
G8.12	Die Verwaltungsstelle kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen, zahlbar 30 Tage nach Zustellung des Baurechtsentscheides beziehungsweise vor Beginn der Bauarbeiten, wenn die Arbeiten ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens anfallen.		
G8.2	Verkehrsdaten		
	Für die Herausgabe von im Auftrag der Gemeinde erhobenen Verkehrsdaten für Lärmgutachten etc. wird keine Gebühr erhoben.		

G8.3	Reinigung von Privatstrassen		
	Ganzjahresreinigung (inkl. Winterdienst), gemäss vertraglicher Regelung, pro m ² und Jahr	Fr.	3.60
G8.4	Grünarbeiten		
	Bei der Pflege privater Grünanlagen wird der Zeitaufwand verrechnet. Es gilt der Regietarif für die Verbandsgebiete der Gärtnermeisterverbände der Kantone Zürich und Schaffhausen.		

H Geomatik

H1 Vermessung

H1.1 Die Kosten für Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 sowie den hierauf erlassenen Gebührentarif der Baudirektion (HO 33).

Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der Amtlichen Vermessung werden zusätzlich 10% der Kosten gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt.¹²

H1.2 Andere Vermessungsarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die von der Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Stundenansätze.

H1.3 Die Kosten für den Beizug Dritter werden weiter verrechnet.

H2 Geo-Daten

H2.1 Daten der amtlichen Vermessung

H2.11 Für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung gilt die kantonale Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001.

H2.12 aufgehoben¹⁵

H2.2 Leitungsdokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsnetze

H2.21 Der Bezug von Daten aus dem Landinformations-System LIS richtet sich nach den Gebühren bzw. Preisen der Netzanstalt Küsnach bzw. der Werke am Zürichsee AG.¹⁶

H2.22 bis
H2.24 aufgehoben¹⁵

H3 GeoShop¹¹

I	Benutzung von öffentlichem Grund		
I1	Allgemeine Bestimmungen		
11.1	Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes verrechnet. Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.		
11.2	Bei wiederkehrender Nutzung wird die Bearbeitungsgebühr pro Jahr in Rechnung gestellt.		
11.3	Kosten für eine Verkehrsregelung werden dem Gesuchsteller zusätzlich belastet.		Aufwandgebühr 1
I2	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes		
I2.1	Zu Sonderzwecken baulicher Art		
	(z.B. für Bauinstallationen, zur Ablagerung von Materialien)		
12.11	Bearbeitungsgebühr	Fr.	50.—
12.12	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m ² und Monat	Fr.	4.—
12.13	Gebühr für Platzinspektionen	Fr. bis Fr.	50.— 500.—
I2.2	Zu Sonderzwecken gewerblicher Art		
	(z.B. Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen)		
12.21	Bearbeitungsgebühr	Fr.	50.—
12.22	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m ² und Monat	Fr.	4.—
I2.3	Zu Sonderzwecken anderer Art		
12.31	Bearbeitungsgebühr	Fr.	50.—
12.32	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m ² und Monat	Fr.	4.—
12.33	Auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient.		
I3	Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes ⁷		
I3.1	Zu Sonderzwecken baulicher Art gestützt auf § 231 PBG		
	(z.B. für Erdanker, Leitungen usw.)		
13.11	Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Abschnitt A.		
13.12	Für die Benutzungsgebühr sind die kantonale Verordnung über die private Inanspruchnahme des öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung, 700.3) vom 24. Mai 1978 sowie der Gebührentarif im Anhang zur Sondergebrauchsverordnung (Ziffer 1.2) sinngemäss anwendbar.		

J	Umwelt- und Gewässerschutz	
J1	Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung	
J1.1	Gemeindekanalisation, Abwasserreinigungsanlage	
	Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über Abwasseranlagen vom 7. Dezember 1992 sowie der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 10. April 1972.	
J1.2	Bau- und Betriebskontrollen	
J1.21	Baukontrollen von Abwasseranlagen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
J1.22	Betriebskontrollen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
J1.23	Die Kosten beigezogener Dritter werden verrechnet.	effektive Kosten
J2	Tank- und Gebindelager	
	Prüfung, Bau- und Installationskontrolle von Tank- und Gebindelagern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
J3	Feuerungsanlagen	
J3.1	Erstellung und Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen	
J3.11	Feuerungsanlagen wie Cheminées, Cheminéeöfen, Heizöfen und Holz-Kochherde, Zentralheizungen, Holzheizungen (ohne Schnitzel, Pellets) etc.:	
J3.111	- Bewilligung, pro Anlage	Fr. 160.—
J3.12	Feuerungsanlagen über 600 kW sowie Holzheizungen (Schnitzel, Pellets): ¹⁶	
J3.121	- Je nach Aufwand, pro Anlage	Fr. 160.— bis Fr. 360.—
J3.122	- Der Kanton stellt allfälligen Aufwand direkt in Rechnung.	
J3.13	Schlussabnahme (sofern diese nicht im Rahmen der Kontrolle der Abgaswerte (Abschnitt J4) erfolgen kann)	Aufwandgebühr 2
J3.14	Zusätzliche Leistungen (Beratungen)	Aufwandgebühr 2
J3.2	Kontrollen	
J3.21	Kontrollen an Kaminanlagen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens saniert oder angepasst werden	Aufwandgebühr 2
J3.22	Überwachung beim Ausbrennen von Kaminen, Dichtigkeitsproben usw.	Aufwandgebühr 2
J3.23	Ermittlungen im Zusammenhang mit unzulässigen Emissionen (Geruchsbelästigungen usw.)	Aufwandgebühr 2

J4	Feuerungskontrolle		
J4.1	Kontrolle der Abgaswerte von Feuerungsanlagen		
J4.11	Kontrollen, pro Anlage (Zuständigkeit Gemeinde) ¹⁶		
J4.111	- Anlagen bis 1'000 kW einstufig Oel / Gas ²	Fr.	121.40
J4.112	- Anlagen bis 1'000 kW zweistufig Oel / Gas ²	Fr.	153.10
J4.113	- Feststofffeuerungen bis 70 kW	Fr.	121.40
J4.12	Nachkontrollen ²		—
J4.13	Kontrolle durch Dritte:		
	Wird die periodische Kontrolle durch private, messberechtigte Unternehmen ausgeführt, wird von diesen zur Deckung des Aufwandes für die Auswertung und Registrierung der zugesandten Messprotokolle sowie für die Fristenüberwachung und die Durchführung von Stichproben pro Messprotokoll eine Verwaltungsgebühr erhoben. ²	Fr.	54.50
J4.14	Sonstige Leistungen		Aufwandgebühr 2
J5	Feuerpolizeiliche Gebäudekontrollen		
J5.1	Periodisch vorzunehmende Gebäudekontrollen		Aufwandgebühr 2
J5.2	Ausserordentliche Gebäudekontrollen		Aufwandgebühr 2
J6	Feuerwerk		
J6.1	Bewilligung für Lagerung bis 100 kg (einmalige Bewilligung)	Fr.	130.—
J6.2	Bewilligung für Verkauf (zeitlich begrenzt), pro Verkaufsaktion	Fr.	130.—
J6.3	Kontrolle (1-2 Kontrollgänge)	Fr.	100.—
J6.4	Sonstige Leistungen (weitere Kontrollgänge etc.)		Aufwandgebühr 2
J7	Abfallbewirtschaftung		
J7.1	Abfallgebühren		
	Es gilt das Reglement über die Abfallgebühren vom 17. August 2000.		

K	Gesundheit		
K1	Baulärm		
	Ausnahmebewilligung für lärmige Bauarbeiten, je nach Aufwand	Fr. bis Fr.	50.— 350.—
K2	Desinfektionen		
	Ausführung durch Spezialfirma, unter direkter Kostenverrechnung		
K3	Beratung in diversen Bereichen		
	(z.B. zu Lärm, Luft, Wohnungshygiene, Ungezieferbekämpfung, Prävention)		
K3.1	Die erste Besprechung vor Ort ist kostenlos.		
K3.2	Weiterer Aufwand		Aufwandgebühr 1
K4	Lebensmittelkontrolle		
K4.1	Eine Verrechnung der Kosten an die kontrollierten Betriebe erfolgt, wenn eine Inspektion zu mehr als vier Beanstandungen führt.		
K4.2	Inspektion:		
	- Pro Beanstandungs-Punkt ⁶	Fr.	12.—
K4.3	Nachkontrollen		
K4.31	- Pro erste angebrochene 30 Minuten ⁶	Fr.	55.—
K4.32	- Pro weitere angebrochene 15 Minuten ⁶	Fr.	27.50
K4.33	- Wegpauschale pro Nachkontrolle (inkl. Zeitaufwand) ⁶	Fr.	35.—
K4.4	Verwaltungszuschlag, pro Rechnung	Fr.	20.—
K4.5	Bei über die Regel hinaus gehenden Nachkontrollen sowie bei Spezialaufträgen (Festanlässe, Bauabnahmen etc.) werden die effektiven Kosten des beauftragten Dritten in Rechnung gestellt.		
K4.6	Das kantonale Labor stellt seine Leistungen direkt in Rechnung.		
L	Bestattungswesen und Friedhöfe		
	Es gelten die Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 14. November 2007. ³		

M Polizeiwesen

M1 Ausrücken aufgrund von Fehlalarm

- M1.1 Für das Ausrücken der Gemeindepolizei, die Kilometerentschädigung sowie die Bearbeitungsgebühr gelten die Ansätze der Kantonspolizei.
- M1.2 Die Gemeinde erhebt keine Gebühr, wenn die Kantonspolizei bereits Rechnung stellt.

M2 Fundbüro

- M2.1 Dem Eigentümer werden die der Gemeindepolizei entstandenen Auslagen verrechnet für
- Abklärungen (Mobiltelefone, Schlüssel etc.)
 - ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Fundgegenständen
- M2.2 Es wird ein Verwaltungszuschlag von 15% erhoben.

M3 Marktveranstaltungen

- M3.1 Für die Bewilligung für den Verkauf von Waren und für zirkusähnliche Darbietungen auf den Märkten im Rahmen der Marktverordnung vom 29. März 1984 wird keine Gebühr erhoben.
- M3.2 Im Übrigen gilt die Marktverordnung vom 29. März 1984.

M4 Chilbi

Es gilt das Organisationsreglement für die Küssnachter Chilbi vom 18. Januar 1990.

M5 Plakataushang

- M5.1 Für die Bewilligung für den Aushang von kleineren Plakaten an den bezeichneten Plakataushangstellen wird keine Gebühr erhoben.
- M5.2 aufgehoben.¹³

M6 Verkauf an öffentlichen Ruhetagen

- M6.1 Ausnahmewilligung für Ladenöffnung, pro Betrieb und Tag Fr. 50.—
- M6.2 Bewilligung für den Adventsverkauf des Gewerbevereins —

M7 Waffenerwerbsschein

Es gilt die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998 (Waffenverordnung).

M8	Strassen und Verkehr		
M8.1	Fahrzeuge		
M8.11	Wegschaffen von Fahrzeugen: Die von der Gemeindepolizei beauftragte Abschleppfirma stellt die Kosten dem Fahrzeughalter direkt in Rechnung.		
M8.12	Einstellen von Fahrzeugen, pro Tag	Fr.	20.—
M8.13	Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	Fr.	50.—
M8.2	Parkierung		
M8.21	Gebührenpflichtige Parkplätze 1		
M8.211	Parkfelder Dorfstrasse (beim Falkenplatz) Parkfelder Florastrasse (Abschnitt Oberwachtstrasse bis Dorfstrasse) Gebühr, pro 30 Minuten	Fr.	0.50
M8.212	Parkplatz Zürichstrasse, Sektor A Parkfelder Kohlrainstrasse Parkfelder Rosenstrasse Parkfelder Theodor-Brunner-Weg Parkplatz Kunsteisbahn KEK (Einstellhalle und Vorplatz) Gebühr, pro 60 Minuten	Fr.	0.50
M8.213	Parkplatz Alte Landstrasse Parkplatz Untere Dorfstrasse Parkplatz Fallacher, Sektor B Parkplatz Bahnhof Forch Parkplatz Strandbad Parkplatz Sportplatz Heslibach Gebühr, pro 60 Minuten, 1. und 2. Stunde Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 3. bis zur 6. Stunde Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 7. Stunde	Fr. Fr. Fr.	0.50 1.— 0.50
M8.214	Parkplatz Zürichstrasse, Sektor B Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 1. bis zur 4. Stunde Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 5. Stunde	Fr. Fr.	0.50 1.50
M8.22	Parkkarten ¹		
M8.221	Parkkarte K8700:		
M8.2211	- Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	30.—
M8.2212	- Ausstellen einer Ersatzkarte bei Verlust	Fr.	30.—
M8.222	Tages-Parkkarten:		
M8.2221	- Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Tages-Parkkarte	Fr.	10.—
M8.2222	- Block à zehn Tages-Parkkarten	Fr.	100.—
M8.223	Parkkarte "Krankenpflege im Dienst":		
M8.2231	- Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	30.—
M8.2232	- Bei nicht gewinnorientiert arbeitenden Anbietern wird auf eine Gebühr verzichtet.		

M8.224	Parkkarte "Arzt im Dienst": - Es wird auf eine Gebühr verzichtet.		
M8.225	Parkkarte für nicht eingelöste Anhänger: - Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	50.—
M8.226	Parkkarte "K8700 P+R alte Forchstrasse": ⁵ - Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	50.—
M8.227	Die Gebühr ist im Voraus geschuldet für die Dauer der Bewilligung.		
M8.3	Signalisation		
M8.31	Aufstellen und Abräumen temporärer Signalisationen bei kleineren Umzügen, Festen oder Baustellen		—
M8.32	Umfangreichere Signalisationsarbeiten		Aufwandgebühr 1
M8.4	Verkehrsdienst		
	Für Private, pro Person und Stunde	Fr.	120.—
M8.5	Strassenreklamen		
M8.511	Bewilligung (Verkehrssicherheit), pro Gesuch und Anlage	Fr.	250.—
M8.512	Temporäre Reklamen für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, pro Gesuch		—

M9	Gastgewerbe		
M9.1	Patente		
M9.11	Erteilung:		
M9.111	- für Gastwirtschaften	Fr.	300.—
M9.112	- für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	200.—
M9.113	- für vorübergehend bestehende Klein- und Mittelverkaufsbetriebe (befristete Patente z.B. für Messen, Ausstellungen)	Fr.	100.—
	Den ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen wird die Gebühr für ein befristetes Patent bei internen Veranstaltungen oder solchen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen.		
M9.114	Die Patentabgaben auf gebrannten Wassern gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz werden gesondert verrechnet.		
M9.12	Entzug:		
M9.121	- Gastwirtschaften	Fr.	500.—
M9.122	- Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	300.—
M9.2	Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften		
M9.21	Dauernde Ausnahmen	Fr.	800.—
M9.22	Vorübergehende Ausnahmen	Fr.	100.—
M9.23	Kann eine Bewilligung nicht erteilt werden, wird die Hälfte der Erteilungsgebühr in Rechnung gestellt.		
M9.24	Kontrollen bei dauernden Ausnahmen:		
M9.241	Pro Jahr	Fr.	300.—
M9.242	Bei mehreren Kontrollen pro Jahr kann die Kontrollgebühr auf maximal Fr. 1500.— erhöht werden.		

M10	Hundehaltung ¹⁰	
M10.1	Hundeabgabe	
M10.11	Erhebung:	
M10.111	Hundeabgabe, pro Jahr	Fr. 130.—
	Kantonsbeitrag = Betrag, den die Gemeinde pro nicht von der Abgabe befreiten Hund dem Kanton abzuliefern hat; Stand per 1.1.2011 = Fr. 30.—	zuzüglich Kantonsbeitrag
M10.12	Ermässigungen / Befreiung:	
M10.121	Hundeabgabe und Kantonsbeitrag werden im entsprechenden Jahr um 50% ermässigt, wenn der Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni erreicht oder er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten wird.	
M10.122	Auf Gesuch hin wird die Hundeabgabe im Folgejahr für jeden nachgewiesenen freiwilligen Besuch einer anerkannten Hundeerziehung um 50% ermässigt. Der Kantonsbeitrag ist von der Ermässigung nicht betroffen.	
M10.123	Der Vorstand Sicherheit kann, auf begründetes Gesuch hin, in Härtefällen Hundeabgabe und Kantonsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.	
M10.124	Für die Befreiung von der Abgabepflicht gilt § 25 des Hundegesetzes vom 14. April 2008.	
M10.13	Rückerstattung:	
M10.131	Geht ein Hund ein und wird ein Ersatzhund angeschafft, ist für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu zahlen.	
M10.132	Geht ein Hund vor dem 30. Juni ein, wird die Hälfte der geleisteten Abgabe und des Kantonsbeitrags zurückerstattet. Vorausgesetzt ist, dass die Gemeinde hierüber Meldung erhält und dass im laufenden Jahr kein Ersatzhund angeschafft wird.	
M10.2	Weitere Gebühren	
M10.21	Erstmalige Registrierung von Hunden	Fr. 20.—
M10.22	Verspätete erstmalige Registrierung von Hunden	Fr. 40.—
M10.23	Vornahme der Meldung bei ANIS anstelle des Hundehalters; pro Meldung	Aufwandgebühr 1 max. Fr. 150.—

N	Feuerwehr		
		Es gilt das Reglement der Feuerwehr vom 23. März 2011. ¹⁴	
O	Seerettungsdienst		
		Es gilt das Reglement der Gemeinde Küsnacht über die Verrechnungen des Seerettungsdienstes Küsnacht / Erlenbach vom 27. April 1995.	
P	Zivilschutz		
P1	Schutzraumkontrollen		
P1.1	Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle)		—
P1.2	Weitere Nachkontrollen sowie Kontroll-Leergänge, pro Gang	Fr.	100.—
P2	Zivilschutzdienst		
	Verwarnung wegen Nichteinrückens	Fr.	110.—
P3	Belegung von Zivilschutzanlagen		
	Nur in Ausnahmefällen		—
Q	Alters- und Pflegeheime		
	Es gilt die Taxordnung des jeweiligen Heimes.		
R	Kinderkrippen		
R1	Kinderkrippen Heslibach und Goldbach		
	Für die Gebühren in den Kinderkrippen gilt die vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22. November 2001 (01-290) genehmigte Gebührenordnung.		
S	Vormundschaftswesen		
	Für die Gebühren im Vormundschaftswesen gilt die vom Gemeinderat mit Beschluss vom 1. September 2004 (04-105) genehmigte Gebührenordnung.		
T	Steuern		
T1	Steuerausweis		
T1.11	Bei Pflichtigen ohne Datensperre	Fr.	40.—
T1.12	Bei Pflichtigen mit Datensperre		
T1.121	- Bei Zustimmung des Pflichtigen zur Herausgabe	Fr.	80.—
T1.122	- Verweigert der Pflichtige die Zustimmung zur Herausgabe und wird am Herausgabegesuch festgehalten, wird für den	Fr.	120.—

Entscheid eine Gebühr erhoben.

Bei Verfügungen der Herausgabe ist der Steuerausweis in der Gebühr inbegriffen.

- T1.13 Die Ansätze gelten pro Steuerausweis und Jahr.
T1.14 -- ⁸
T1.15 Die Herausgabe von Steuerausweisen an Behörden, Amtsstellen sowie an Institutionen mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit, ist kostenlos.

U Stromversorgung ¹¹

V Wasserversorgung ¹¹

W Gasversorgung ¹¹

X Datennetz ¹¹

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. November 2006 (GRB 06-192)

- ¹ Fassung gemäss Teilrevision vom 2. Mai 2007 (GRB 07-052). In Kraft seit 1. Dezember 2007.
² Fassung gemäss Teilrevision vom 31. Oktober 2007 (GRB 07-110). In Kraft seit 1. Januar 2008.
³ Fassung gemäss Teilrevision vom 14. November 2007 (GRB 07-130). In Kraft seit 1. Januar 2008.
⁴ Eingefügt mit Beschluss vom 9. Januar 2008 (GRB 08-002). In Kraft seit 1. Januar 2008.
⁵ Eingefügt mit Beschluss vom 2. April 2008 (GRB 08-037). In Kraft seit 1. Mai 2008.
⁶ Fassung gemäss Teilrevision vom 5. November 2008 (GRB 08-130). In Kraft seit 1. Januar 2009
⁷ Eingefügt mit Beschluss vom 5. November 2008 (GRB 08-130). In Kraft seit 5. November 2008.
⁸ Gelöscht gemäss Teilrevision vom 5. November 2008 (GRB 08-130).
⁹ Fassung gemäss Teilrevision vom 4. November 2009 (GRB 09-164). In Kraft seit 1. Januar 2010.
¹⁰ Eingefügt mit Beschluss vom 4. November 2009 (GRB 09-164). In Kraft seit 1. Januar 2010.
¹¹ Gelöscht gemäss Teilrevision vom 4. November 2009 (GRB 09-164).
¹² Fassung gemäss Teilrevision vom 1. Dezember 2010 (GRB 10-151). In Kraft seit 1. Januar 2011.
¹³ Gelöscht gemäss Teilrevision vom 1. Dezember 2010 (GRB 10-151).
¹⁴ Fassung gemäss Teilrevision vom 23. März 2011 (GRB 11-35). In Kraft seit 1. April 2011.
¹⁵ Gelöscht gemäss Teilrevision vom 16. November 2011 (GRB 11-130). In Kraft seit 1. Januar 2011.
¹⁶ Fassung gemäss Teilrevision vom 16. November 2011 (GRB 11-130). In Kraft seit 1. Januar 2011.
¹⁷ Eingefügt mit Beschluss vom 16. November 2011 (GRB 11-130). In Kraft seit 1. Januar 2011.